

§ 72 NÖ KJHG Prüfung der Eignung von Adoptiveltern und Adoptivelternteilen

NÖ KJHG - NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.11.2024

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat bei der grenzüberschreitenden Adoption zu prüfen, ob das Ziel der Adoptionsvermittlung gemäß § 70 gewährleistet ist.

In Kraft seit 20.12.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at